

Für die Veranstaltung „Idsteiner Hexenmarkt 2025“ gelten folgende Teilnahmebedingungen:

1. zeitliche Vorgaben des Veranstalters für die Veranstaltung

Die Veranstaltung „16. Idsteiner Hexenmarkt“ findet am 12. und 13. April 2025 in 65510 Idstein (Deutschland) statt. Die vorvereinbarten Darbietungen sind von dem Teilnehmer auf dem Veranstaltungsgelände zu erbringen. Beginn der Veranstaltung ist an beiden Tagen um 10.30 Uhr; Ende der Veranstaltung ist am Samstag, 12. April 2025 um 20.00 Uhr, am Sonntag, 13. April 2025 um 18.00 Uhr

2. Verpflichtung zur Teilnahme

Mit Vertragsschluss verpflichtet sich der Teilnehmer zur Teilnahme an der Veranstaltung an beiden Markttagen.

3. Kleidung / Aufmachung der Stände / Warenangebot

Eine Kostümierung in historischer Kleidung sowie eine mittelalterliche zeitgemäße Aufmachung sind vorgeschrieben. Es dürfen nur Baumaterialien aus Holz, Leder, Leinen, Rupfen usw. sichtbar sein. Andere Baumaterialien wie Metall, Plastik, Folien usw. sind zu verdecken bzw. zu ummanteln. Die handwerklichen und zum Verkauf angebotenen Waren sollen dem Stil des mittelalterlichen Marktes entsprechen. Sie sind offen, also nicht in Glasvitrinen zu präsentieren. Besonderheiten gelten für die Angebote von Lebensmitteln, die nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen dargeboten werden müssen. Der Veranstalter behält sich vor, Verkaufsware entfernen zu lassen, die nicht diesem Kriterium entspricht bzw. die vertraglich nicht vereinbart wurde. Damit soll ein Überangebot bestimmter Waren und Erzeugnisse verhindert und für alle Teilnehmer auch ein zumindest begrenzter wirtschaftlicher Erfolg abgesichert werden.

4. Haftung / Versicherung

Die Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko des Teilnehmers. Der Teilnehmer bestätigt, eine Haftpflichtversicherung für sein Gewerbe, seinen Stand, seine Darbietung und Tätigkeit abgeschlossen zu haben. Der Veranstalter haftet weder für den Verlust und / oder Beschädigungen an den Ständen und Ausstellwaren noch für körperliche Schäden der Teilnehmer selbst oder dritter Personen, deren Ursache in Zusammenhang mit der Veranstaltung oder Darbietung steht.

Bei Ausfall der Veranstaltung haftet unabhängig von den Gründen des Ausfalls der Veranstalter nur bis zur Höhe der bereits geleisteten Zahlungen. Weitergehende Forderungen und Ansprüche sind ausgeschlossen.

5. Reinigung der Standfläche

Der Teilnehmer verpflichtet sich, Abfälle, Müll sowie Verpackungsmaterialien nach Ende der Veranstaltung mitzunehmen und selbst zu entsorgen. Er verpflichtet sich, den Standplatz nach Beendigung der Veranstaltung in besenreinem Zustand zu verlassen. Etwaige dem Veranstalter entstehende Kosten für die Reinigung der Standfläche des Teilnehmers oder Kosten für die Entsorgung von Abfällen, die der Teilnehmer nicht mitgenommen hat, verpflichtet sich der Teilnehmer, dem Veranstalter zu erstatten.

6. Werbung

Der Veranstalter verpflichtet sich, die Veranstaltung zu bewerben.

7. Abtretung der Fotorechte

Der Teilnehmer willigt ein, dass der Veranstalter Bild und Tonaufnahmen auch zu Werbezwecken ohne weitere Vergütung erstellen sowie vervielfältigen darf. Er tritt seine etwaigen Rechte insoweit an den Veranstalter ab.

8. Sicherheitsbestimmungen und Jugendschutz

Jeder Teilnehmer hat einen funktionsbereiten, aktuell zugelassenen 6 kg (mind.) Feuerlöscher an seinem Stand bereit zu halten.

Die gesetzlichen Vorschriften des Jugendschutzes, insbesondere in Bezug auf Alkohol und Betäubungsmittel sind von jedem Teilnehmer einzuhalten. Feuerstellen sind nur mit entsprechend dafür vorgesehenem unterlegtem Schutz zulässig.

Den Anordnungen des Veranstalters und der von diesem Verpflichteten ist Folge zu leisten.

9. Auf- und Abbauzeiten / Öffnungszeiten der Veranstaltung

a. Der Aufbau des Standes durch den Teilnehmer kann erfolgen am

Freitag, 11. April 2025, ab 17.00 Uhr

Samstag, 12. April 2025, ab 07.00 Uhr

Alle Kraftfahrzeuge sind an beiden Markttagen bis spätestens 9.30 Uhr vom Marktgelände zu entfernen. Die Stände sind jeweils eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn verkaufsbereit zur Abnahme bzw. Begehung geöffnet zu halten.

b. Während der Öffnungszeiten der Veranstaltung

Samstag, 12. April 2025, 10.30 Uhr bis 20.00 Uhr

Sonntag, 13. April 2025, 10.30 Uhr bis 18.00 Uhr

sind die Stände geöffnet zu halten.

c. Der Abbau der Stände erfolgt am Sonntag, 13. April 2025 ab 18.00 Uhr. Aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten wird die Einfahrt in das Marktgelände zum Abbau der Stände durch den Veranstalter geregelt; den Anweisungen des Veranstalters ist im Interesse eines zügigen Abbaus zwingend Folge zu leisten.

10. Veranstaltungsausfall

Im Falle des Ausfalls der Veranstaltung Idsteiner Hexenmarkt 2025 wegen eines staatlich ausgerufenen Pandemiestatus, insbesondere Corona-Pandemie, oder in sonstigen Fällen höherer Gewalt, insbesondere Corona-Pandemie, sind beide Vertragsparteien von der vertraglichen Leistung befreit. Es wird der Honoraranspruch für den Künstler/die Künstlerin/Standbetreiber/in ausgeschlossen, wenn die Veranstaltung ohne Schuld des Veranstalters nicht stattfinden kann, umgekehrt hat der Veranstalter keinen Entschädigungsanspruch gegenüber der Künstlerin/dem Künstler/Standbetreiber, wenn er/sie aufgrund einer behördlich angeordneten Quarantäne oder eines staatlich ausgerufenen Pandemiestatus oder in sonstigen Fällen höherer Gewalt nicht zur Vorführung/Veranstaltung erscheinen kann.